



Bundesrechnungshof • Postfach 12 06 03 • 53048 Bonn

Kommission von Bundestag und Bundesrat  
zur Modernisierung der  
Bund-Länder-Finanzbeziehungen  
- Leitung des Sekretariats -  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

**Postadresse**

Postfach 12 06 03  
53048 Bonn

**Hausadresse**

Adenauerallee 81  
53113 Bonn

**Telefon** 0228 99 721-0

**Telefax** 0228 99 721-29 90

**Internet**

[www.bundesrechnungshof.de](http://www.bundesrechnungshof.de)

**E-Mail**

[poststelle@brh.bund.de](mailto:poststelle@brh.bund.de)

\_\_\_\_ Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom

Durchwahl  
11 10

Bonn, den  
20 11.2007

\_\_\_\_  
Sehr geehrte Frau Pendzich-von Winter,  
sehr geehrter Herr Dr. Risse,

in der Anhörung der Kommission am 8. November 2007 zum Korb 2 (Verwaltungsthemen) hat das Kommissionsmitglied, Bundesminister Dr. Thomas de Maizière, den Präsidenten des Bundesrechnungshofes gebeten, der Kommission noch Zahlenmaterial im Hinblick auf die im Gutachten zur Modernisierung der Verwaltungsbeziehungen von Bund und Ländern (Kommissionsdrucksache 055) gemachten Vorschläge zur Verfügung zu stellen.

Dem kommen wir gerne nach und übersenden Ihnen anbei eine Übersicht mit den finanziellen Eckdaten zu den im Gutachten behandelten Themenkomplexen.

Die Zahlen sind vorläufig und beruhen zum Teil auf einer nur fragmentarischen Datengrundlage. Sie sind deshalb in bestimmten Bereichen unvollständig und bedürfen gegebenenfalls der vertieften Prüfung und Ergänzung.

Mit freundlichen Grüßen

Horst Erb

Kommission von Bundestag und Bundesrat  
zur Modernisierung  
der Bund-Länder-Finanzbeziehungen

Arbeitsunterlage  
017

## Finanzielle Auswirkungen der BWV-Vorschläge auf Kommissionsdrucksache 055

Bereich Steuern	Zweckausgaben, -einnahmen	Verwaltungsausgaben
<p><b>Empfehlung</b> Übernahme des Vollzugs der Gemeinschaftsteuern durch den Bund (Bundessteuerverwaltung)</p>	<p><b>Ist-Zustand</b> Das Steueraufkommen beträgt im Jahre 2007 voraussichtlich 534,3 Mrd. Euro<sup>1</sup> (davon: Bund 43,1 %, Länder 39,5 %, Gemeinden 13,2 %)<sup>2</sup>. Die <i>Gemeinschaftsteuern</i> machen rund 70 % der gesamten Steuereinnahmen aus. Bund und Länder teilen sich die Körperschaftsteuer zu je 50 %; von der Umsatzsteuer erhalten die Gemeinden vorab 2,2 %, der Rest wird im Verhältnis 50,5 % und 49,5 % zwischen Bund und Ländern aufgeteilt; 15 % der Einkommensteuer fließt an die Gemeinden, im Übrigen teilen sich Bund und Länder je die Hälfte. Die <i>Landessteuern</i> machen 4,1 %, die <i>Bundessteuern</i> 16,3 % und die <i>Gemeindesteuern</i> 9,2 % des gesamten Steueraufkommens aus.<sup>3</sup></p> <p><b>Soll-Zustand</b> Dem BRH liegen hinsichtlich der zu erwartenden Entwicklung der Steuereinnahmen nach Einführung einer Bundessteuerverwaltung keine Prüfungserkenntnisse vor. Er betrachtet aber die Ergebnisse der Studie zur „Quantifizierung der im Falle einer Bundessteuerverwaltung bzw. einer verbesserten Kooperation, Koordination und Organisation der Länderverwaltungen zu erwartenden Effizienzgewinne“ der <i>Kienbaum Management Consultants GmbH</i> (Kommissionsdrucksache 009) als plausibel und folgerichtig. Danach sind bei Übertragung des Steuervollzugs der Gemeinschaftsteuern von den Ländern auf den Bund jährlich ansteigende Effizienzgewinne zu erwarten, die vor allem auf Steuermehreinnahmen (unter Berücksichtigung der Umsetzungskosten) beruhen und, zunächst ansteigend, voraussichtlich ab dem Jahr 2014 rund 11,4 Mrd. Euro jährlich betragen sollen.<sup>4</sup></p>	<p><b>Ist-Zustand</b> Insgesamt belaufen sich die Ausgaben der Länder für die Steuerverwaltung auf jährlich rund 6,9 Mrd. Euro (Personalausgaben 5,8 Mrd. Euro, Sachausgaben 1,1 Mrd. Euro)<sup>5</sup>. Diese verteilen sich auf den Vollzug der Gemeinschaftsteuern, der Landessteuern und der den Gemeinden zufließenden Steuern (soweit der Vollzug nicht durch Landesgesetz auf die Kommunen übertragen wurde). Der Bund trägt die Verwaltungsausgaben für die Koordinierung und Kontrolle im Rahmen der Auftragsverwaltung.</p> <p><b>Soll-Zustand</b> Eine Bundessteuerverwaltung („Große Lösung“) würde zunächst den auf den Vollzug der Gemeinschaftsteuern entfallenden Anteil der Verwaltungsausgaben von den Ländern übernehmen. Eine Einschätzung der finanziellen Auswirkungen kann sich nicht auf vorhandene Daten abstützen, da eine neue Organisation vorgeschlagen wird, die zunächst nur in ihren Grundstrukturen dargestellt werden kann. Als Anhaltspunkt könnte herangezogen werden, dass – abzüglich der Landes- und der Gemeindesteuern – die Gemeinschaftsteuern rund <b>87 %</b> des von der Landessteuerverwaltung vollzogenen Steueraufkommens bei Verwaltungskosten von insgesamt <b>6,9 Mrd. Euro</b> ausmachen. Aufwendungen für die Koordinierung und die Kontrolle im Rahmen der Auftragsverwaltung würden beim Bund entfallen. Die durch eine Übertragung auf die Bundesebene mittel- bis langfristig erreichbaren Synergieeffekte lassen sich nicht beziffern.</p>

<sup>1</sup> Ergebnis des Arbeitskreises „Steuerschätzung“ (Stand Mai 2007) in: Monatsbericht des BMF, Mai 2007, S. 41 ff. (43).

<sup>2</sup> Monatsbericht des BMF, August 2007, S. 53 ff. (56).

<sup>3</sup> Aus: Ergebnis der 129. Sitzung des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ vom 8. – 11. Mai 2007 in Görlitz, BMF, Referat I A 6.

<sup>4</sup> *Kienbaum Management Consultants GmbH* in Zusammenarbeit mit dem Lehrstuhl für Steuerrecht der Universität Bochum (Prof. Dr. Roman Seer und Dr. Klaus-Dieter Drüen): Quantifizierung der im Falle einer Bundessteuerverwaltung bzw. einer verbesserten Kooperation, Koordination und Organisation der Länderverwaltungen zu erwartenden Effizienzgewinne, Berlin 28. Dezember 2006, S. 127.

<sup>5</sup> Ergebnisse der Arbeitsgruppe „Kernzahlen“ des Bundesministeriums der Finanzen und der Finanzministerien der Länder für das Jahr 2006; die Personalausgaben beinhalten die Pensionsverpflichtungen für aktiv Beschäftigte durch pauschale Zuschläge auf die Besoldungszahlungen.

Bereich Bundesfernstraßen	Zweckausgaben, -einnahmen	Verwaltungsausgaben
<p><b>Empfehlung</b></p> <p>Bundesautobahnen werden vom Bund, Bundesstraßen von den Ländern getrennt unterhalten und verwaltet.</p>	<p><b>Ist-Zustand</b></p> <p>Der Bund finanziert Neu-, Aus- und Umbau sowie Erhaltungsmaßnahmen einschließlich Grunderwerb und Baunebenkosten bei Bundesfernstraßen (Bundesautobahnen und Bundesstraßen). Insgesamt (einschließlich Betriebsdienst, z.B. Streckenkontrolle, Winterdienst, Verkehrssicherung, Grünpflege, Beschilderung, Markierung) beliefen sich im Jahre 2005 diese Ausgaben für die <b>Bundesstraßen</b> auf rund 2,3 Mrd. Euro und für die <b>Bundesautobahnen</b> auf rund 3,8 Mrd. Euro<sup>6</sup>. Die darin enthaltenen Zuschüsse des Bundes an die Länder für den Betriebsdienst (einschließlich der dafür anfallenden Personalkosten) betragen im Jahr 2005 für die Bundesstraßen rund 444 Mio. Euro und für die Bundesautobahnen rund 460 Mio. Euro.</p> <p><b>Soll-Zustand</b></p> <p>Der Bund behält das Eigentum an den <b>Bundesautobahnen</b> und bleibt insofern für die Finanzierung zuständig (einschließlich Betriebsdienst).</p> <p>Die Bundesstraßen gehen über in das Eigentum der Länder. Der Wert dieser Straßen lässt sich nur schwer beziffern; der Wertzuwachs ist bei einem finanziellen Ausgleich zwischen Bund und Ländern zu berücksichtigen.</p> <p>Die Länder übernehmen die Finanzierungszuständigkeit für die auf sie übergegangenen <b>Bundesstraßen</b>. Somit tragen sie künftig die bisher vom Bund erstatteten Kosten für Neu-, Aus- und Umbau sowie Erhaltungsmaßnahmen, Grunderwerb, Baunebenkosten und für den Betriebsdienst. Die Länder sind dafür mit aufgabenadäquaten Finanzmitteln auszustatten.</p>	<p><b>Ist-Zustand</b></p> <p>Die Länder vollziehen die vom Bund finanzierten Maßnahmen. Für die bei den Ländern anfallenden Verwaltungsausgaben (ohne Betriebsdienst) bei der Durchführung der Bau, Aus- und Umbau und Erhaltungsmaßnahmen bei Bundesautobahnen und Bundesstraßen liegen keine belastbaren Daten vor. Die entsprechenden Titel der Landeshaushalte enthalten auch die Kosten für die Verwaltung der Bundesstraßen und teilweise die Aufwendungen für mitverwaltete Kreisstraßen. Erhebungen über die Kosten von Entwurf- und Bauaufsicht, sowie über die Kosten von Verwaltungsverfahren liegen dem BRH nicht vor.</p> <p>Nach Erfahrungswerten der Deutschen Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH (DEGES) und des Landesrechnungshofes Baden-Württemberg belaufen sich die von den Ländern zu tragenden Verwaltungsausgaben für die <b>Bundesautobahnen</b> auf rund 15 % bzw. 20 % der Baukosten; das ergäbe einen Betrag von rund 370 bzw. 517 Mio. Euro<sup>7</sup> (Bezug: Haushalt 2005). Weiterer Anhaltspunkt: Die Straßenbauverwaltung NRW beschäftigt rund 6 450, Bayern rund 7 000 Bedienstete.</p> <p><b>Soll-Zustand</b></p> <p>Der Bund übernimmt die Verwaltung der <b>Bundesautobahnen</b>; dafür wäre eine Bundesautobahnverwaltung (Behörde und/oder Autobahngesellschaft) aufzubauen. Eine Einschätzung der dadurch bedingten finanziellen Auswirkungen kann sich nicht auf vorhandene Daten abstützen, da eine neue Organisation vorgeschlagen wird. Es muss davon ausgegangen werden, dass auf den Bund Kosten in der Größenordnung, wie sie die Länder für die Verwaltung der Bundesautobahnen derzeit tragen, zukommen.<sup>8</sup> Aufwendungen für die Koordinierung und die Kontrolle im Rahmen der Auftragsverwaltung würden beim Bund für die Bundesautobahnen insgesamt entfallen.</p> <p>Die Länder tragen auch künftig die Ausgaben für die Verwaltung der <b>Bundesstraßen</b>.</p>

<sup>6</sup> Kapitel 1210 (Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung) einschließlich anteiliger Finanzierung aus Kapitel 1202 (LKW-Maut).

<sup>7</sup> bereits abzüglich der vom Bund den Ländern erstatteten Zweckausgaben (Pauschale für Verwaltungsausgaben) in Höhe von rund 74 Mio. Euro.

<sup>8</sup> Erfahrungswerte der Deutschen Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH (DEGES) und des Landesrechnungshofes Baden-Württemberg: rund 370 – 517 Mio. Euro.

Bereich Bundeswasserstraßen	Zweckausgaben, -einnahmen	Verwaltungsausgaben
<p><b>Empfehlung</b></p> <p>Der Bund finanziert und verwaltet die Binnenwasserstraßen, die für den Güterverkehr von Bedeutung sind. Die Binnenwasserstraßen, die überwiegend für die Freizeitschifffahrt genutzt werden, sollten in die Zuständigkeit der Länder übergehen.</p>	<p><b>Ist-Zustand</b></p> <p>Der Bund finanziert die Bundeswasserstraßen; der Anteil der Binnenwasserstraßen umfasst Wasserstraßen mit einer Länge von 7 354 km. Davon werden rund 164 Wasserstraßen und -teilstücke mit einer Gesamtlänge von rund 1 100 km und insgesamt 121 Schleusenammern nicht mehr für den Güterverkehr genutzt (Stand 12/2001). Der Investitions-, Erhaltungs-, Betriebs- und Verwaltungsaufwand dafür lässt sich auf rund 40 Mio. Euro jährlich schätzen. Anhaltspunkt für diese grobe Kostenschätzung ist die Anzahl der abzugebenden Schleusenammern, da diese den wesentlichen Kostenfaktor darstellen.</p> <p><b>Soll-Zustand</b></p> <p>Die Aufwendungen für die Freizeitwasserstraßen gehen auf die Länder über; dafür erhalten sie eine aufgabenadäquate Finanzausstattung. Entsprechend vermindert sich der Aufwand bei der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung (WSV); die WSV ist dem Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) nachgeordnet und gliedert sich in vier Oberbehörden (Bundesanstalt für Wasserbau, Bundesanstalt für Gewässerkunde, Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie, Bundesstelle für Seeunfalluntersuchung), eine Mittelinstanz (sieben Wasser- und Schifffahrtsdirektionen) und eine Unterinstanz (39 Wasser- und Schifffahrtsämter); sie beschäftigt insgesamt rund 13 000 Personen.</p> <p>Die Länder werden Eigentümer der Freizeitwasserstraßen; der Wert dieser Flächen ist zu beziffern und bei einem finanziellen Ausgleich zwischen Bund und Ländern zu berücksichtigen.</p> <p>Die Aufgabe ließe sich bei den Ländern in die für die Landeswasserstraßen bestehenden Verwaltungsstrukturen eingliedern.</p>	

<b>Bereich Personen-nahverkehr</b>	<b>Zweckausgaben, -einnahmen</b>	<b>Verwaltungsausgaben</b>
<p><b>Empfehlung</b> Ersetzung der zweckgebundenen Zahlungen des Bundes durch entsprechende aufgabenadäquate Finanzausstattung der Länder</p>	<p><b>Ist-Zustand</b> Der Bund leistet an die Länder zweckgebundene Zahlungen, die jährlich ansteigen und im Jahr 2014 rund 7,3 Mrd. Euro betragen.<sup>9</sup></p> <p><b>Soll-Zustand</b> Einstellung der zweckgebundenen Zahlungen; dafür aufgabenadäquate Finanzausstattung der Länder</p>	<p><b>Ist-Zustand</b> Aufwand des Bundes bei der Kontrolle der zweckgebundenen Verwendung; Aufwand bei den Ländern, entsprechende Nachweise zu erbringen</p> <p><b>Soll-Zustand</b> Kontrollbedingte Ausgaben entfallen bei Bund und Ländern.</p>

<sup>9</sup> Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Regionalisierungsgesetzes, BT-Drs. 16/6310.

<b>Bereich Grundsicherung für Arbeitsuchende</b>	<b>Zweckausgaben, -einnahmen</b>	<b>Verwaltungsausgaben</b>
<p><b>Empfehlung</b>            Ungeteilte Trägerschaft der Grundsicherung auf einer staatlichen Ebene</p>	<p><b>Ist-Zustand</b>            Der Bund wendet im Haushalt 2007 rund 35,9 Mrd. Euro für die Grundsicherungsleistungen einschließlich der Verwaltungsausgaben der Länder auf (Leistungen zum Lebensunterhalt, also Arbeitslosengeld II und Sozialgeld, Leistungen zur Eingliederung in Arbeit, also Arbeitsvermittlung, Qualifizierungs- und Beschäftigungsmaßnahmen nach § 46 SGB II und Beteiligung an den in kommunaler Trägerschaft stehenden Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 6b Abs. 2 SGB II).</p> <p><b>Soll-Zustand</b>            Eine Konzentration der Trägerschaft auf einer Ebene ermöglicht u.a. effektive Maßnahmen zur schnellstmöglichen Beendigung der Hilfsbedürftigkeit (z. B. durch Verkürzung der Wartezeiten für Erstgespräche) und ein einheitliches Controlling; diese Synergieeffekte führen zu unbezifferbaren Einsparungen der Leistungs- und Verwaltungsausgaben.</p>	

<b>Bereich Leistungsgesetze</b>	<b>Zweckausgaben, -einnahmen</b>	<b>Verwaltungsausgaben</b>
<p><b>Empfehlung</b>  Zusammenführung der Aufgaben- und Finanzierungsverantwortung auf Länderebene;  Ausnahme: Soldatenversorgungsgesetz, Unterhaltssicherungsgesetz, Zivildienstgesetz</p>	<p><b>Ist-Zustand</b>  Der Bund finanziert die Leistungen des Sozialen Entschädigungsrechts mit insgesamt rund 2,96 Mrd. Euro.</p> <p><b>Soll-Zustand</b>  Die Länder übernehmen die Finanzierung mit rund 2,79 Mrd. Euro (ohne SoldatenversorgungsgG: rund 86 Mio. Euro, UnterhaltssicherungsgG: 78,6 Mio. Euro, ZivildienstG: rund 2,7 Mio. Euro als Bestandteile des Sozialen Entschädigungsrechts).</p>	<p><b>Ist-Zustand</b>  Die für den Vollzug zuständigen Länder tragen die Verwaltungsausgaben; deren Umfang lässt sich nicht beziffern.  Bei Bund und Ländern entsteht Koordinierungs- und Kontrollaufwand im Rahmen der (teilweise) für die Leistungsgesetze maßgeblichen Auftragsverwaltung.</p> <p><b>Soll-Zustand</b>  Künftig gehen die Verwaltungsausgaben für den Vollzug der Versorgungsleistungen nach dem SoldatenversorgungsgG, dem UnterhaltssicherungsgG und dem ZivildienstG (rund 6 % der Leistungen des Sozialen Entschädigungsrechts) auf den Bund über. Durch die Einbindung in bestehende Strukturen und die Straffung der Zuständigkeiten auf wenige Stellen in der Bundeswehr- und Zivildienstverwaltung ist dabei insgesamt mit Einsparungen im Vergleich zu dem Verwaltungsvollzug auf Länderebene zu rechnen.  Bei Bund und Ländern entfallen Kosten im Rahmen der Auftragsverwaltung.</p>

<b>Bereich Landwirtschaftliche Sozialversicherung</b>	<b>Zweckausgaben, -einnahmen</b>	<b>Verwaltungsausgaben</b>
<p><b>Empfehlung</b>  Übergang der Verwaltung der landwirtschaftlichen Sozialversicherung (Alters-, Kranken-, Unfall- und Pflegeversicherung) auf den Bund durch Schaffung von vier bundes-unmittelbaren Körperschaften mit je einer Außenstelle</p>	<p><b>Ist-Zustand</b>  Der Bund trägt die nicht durch Beiträge der Versicherten gedeckten Gesamtausgaben der landwirtschaftlichen Sozialversicherung; der Anteil betrug im Haushaltsjahr 2005 rund 57 % und beläuft sich im Haushalt 2007 rund 3,7 Mrd. Euro.<sup>10</sup></p> <p><b>Soll-Zustand</b>  Der Anteil des Bundes an den Leistungen gegenüber den Versicherten wird sich durch die Organisationsreform nicht verringern (Anm.: Im Bereich der Alterssicherung wird er wegen des durch den Strukturwandel in der Landwirtschaft bedingten Rückgangs der aktiven Beitragszahlern ansteigen, was durch Kürzungen bei der Unfall- und Krankenversicherung nicht ausgeglichen werden kann).</p>	<p><b>Ist-Zustand</b>  Die Verwaltungsausgaben in der landwirtschaftlichen Sozialversicherung werden aus den Beiträgen der Versicherten und dem jährlichen Bundeszuschuss finanziert; sie betragen bei der geltenden Struktur der landwirtschaftlichen Sozialversicherung (neun regionale Verwaltungsgemeinschaften mit 27 Körperschaften an 20 Standorten, überwiegend unter Aufsicht der Länder) im Haushaltsjahr 2006 rund 300 Mio. Euro.<sup>11</sup></p> <p><b>Soll-Zustand</b>  Durch die Konzentration der Aufbauorganisation und die Straffung der Verwaltungsabläufe sind erhebliche Einsparungen zu erwarten (insbesondere: Verringerung des Personalbestandes und der Liegenschaften). Bei der Einschätzung des Einsparvolumens ist eine umfassende Abstützung auf vorhandenen Daten nicht möglich, da eine neue Organisation vorgeschlagen wird, die zunächst nur in ihren Grundstrukturen dargestellt werden kann. Unter Berücksichtigung der Prognosen der Bundesregierung für die Entwicklung der Versicherungszahlen sowie der Annahme, dass bei einer optimierten Organisation Synergieeffekte den Personalbedarf um 10 % verringern, schätzt der BRH einen Minderbedarf etwa 1 600 Stellen, die bis 2015 sozialverträglich abgebaut werden könnten.</p>

<sup>10</sup> Bericht nach § 99 BHO über die Umsetzung und Weiterentwicklung der Organisationsreform in der landwirtschaftlichen Sozialversicherung, BT-Drs. 16/6147, S. 6.

<sup>11</sup> vgl. Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der landwirtschaftlichen Sozialversicherung (LSVMG), BR-Drs. 597/07, S. 6.



<b>Bereich Bereitschaftspolizei</b>	<b>Zweckausgaben, -einnahmen</b>	<b>Verwaltungsausgaben</b>
<p><b>Empfehlung</b> Beschränkung der Förderung durch den Bund auf eng begrenzte Kriterien</p>	<p><b>Ist-Zustand</b> Der Bund finanziert Führungs- und Einsatzmaterial der Bereitschaftspolizeien der Länder mit jährlich rund 14 – 20 Mio. Euro.</p> <p><b>Soll-Zustand</b> Erhebliche Reduzierung des Förderanteils des Bundes</p>	<p><b>Ist-Zustand</b> Der Inspekteur der Bereitschaftspolizeien der Länder beim Bundesministerium des Inneren koordiniert als Bindeglied zwischen Bund und Ländern die von Bund finanzierte Ausstattung der Bereitschaftspolizeien der Länder.</p> <p><b>Soll-Zustand</b> Bei einer Verringerung des Förderanteils ist von einer Reduzierung des damit verbunden Verwaltungsaufwands auf Bundesebene auszugehen.</p>

Bereich Verfassungsschutz	Zweckausgaben, -einnahmen	Verwaltungsausgaben
<p><b>Empfehlung</b> Konzentration der Aufgaben des Verfassungsschutzes auf der Ebene des Bundes (Bundesamt für Verfassungsschutz mit Außenstellen in den Ländern)</p>	<p><b>Ist-Zustand</b> Entfällt.</p> <p><b>Soll-Zustand</b> Entfällt.</p>	<p><b>Ist-Zustand</b> Der Bund finanziert einen jährlichen Zuschuss an das Bundesamt für Verfassungsschutz zu den Verwaltungsausgaben (Haushalt 2007: rund 150 Mio. Euro)<sup>12</sup>; die Mittel werden nach einem gem. § 10a Abs. 2 BHO geheim zu haltenden Wirtschaftsplan bewirtschaftet.</p> <p><b>Soll-Zustand</b> Allgemein sind durch die Konzentration der Zuständigkeiten Effizienzgewinne zu erwarten, die sich insbesondere aus dem Wegfall der gegenseitigen Unterrichtung der verschiedenen Behörden und von redundanten Verwaltungsaufgaben ergeben. Bei der Einschätzung der mit der Umorganisation verbundenen finanziellen Auswirkungen ist eine umfassende Abstützung auf vorhandene Daten nicht möglich. Die mit dem Ausbau des Bundesamtes für Verfassungsschutz und der Auflösung der Landesämter für Verfassungsschutz vorgeschlagene neue Organisationsstruktur kann nur in ihren Grundzügen skizziert werden; die die Organisationsstrukturen betreffenden Daten, unterliegen zudem der Geheimhaltung und können nur von den ermächtigten Gremien verhandelt werden.</p>

<sup>12</sup> Kapitel 0609 (Bundesministerium des Innern / Bundesamt für Verfassungsschutz).

<b>Bereich Zivil- und Katastrophenschutz</b>	<b>Zweckausgaben, -einnahmen</b>	<b>Verwaltungsausgaben</b>
<p><b>Empfehlung</b> Rechtsgrundlage für eine Finanzierungszuständigkeit des Bundes im Bereich bei definierten Großschadensereignissen im Katastrophenschutz (z.B. Terrorgefahren)</p>	<p><b>Ist-Zustand</b> Der Bund finanziert jährlich Maßnahmen, die faktisch dem Katastrophenschutz zukommen und damit außerhalb seiner Finanzierungszuständigkeit mit durchschnittlich rund 70 – 100 Mio. Euro.<sup>13</sup></p> <p><b>Soll-Zustand</b> Mit der neuen Finanzierungszuständigkeit auf definierte Großschadensereignisse (z.B. Terrorgefahren) im Bereich des Katastrophenschutzes werden die rechtlichen Möglichkeiten des Bundes für ein finanzielles Engagement in diesem Bereich erweitert; inwieweit durch die Begrenzung auf Großschadensereignisse der Haushaltsansatz faktisch zurückgeht, ist nicht einzuschätzen.</p>	<p><b>Ist-Zustand</b> Die Länder tragen die Verwaltungsausgaben für den Katastrophenschutz.</p> <p><b>Soll-Zustand</b> Keine Änderungen</p>

<sup>13</sup> Kapitel 0628 (Bundesministerium des Innern / Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe); Haushalt 2006: Soll = 66 Mio. Euro, Ist = 90 Mio. Euro; Haushalt 2007: Soll = 73 Mio. Euro; Haushalt 2008: 101 Mio. Euro.

<b>Bereich Atomaufsicht</b>	<b>Zweckausgaben, -einnahmen</b>	<b>Verwaltungsausgaben</b>
<p><b>Empfehlung</b>            „Kleine Entflechtung“:            Bund kann das für den            Vollzug und die Sicher-            heit der Atomanlagen            erforderliche kerntechni-            sche Regelwerk ohne            Mitwirkung der Länder            verbindlich festlegen.</p>	<p>Keine Veränderung</p>	<p><b>Ist-Zustand</b>            Abstimmungsaufwand für Bund und Länder in Koordinierungsgremien            zur Erarbeitung eines einheitlichen kerntechnischen Regelwerkes</p> <p><b>Soll-Zustand</b>            Abstimmung wird weiter erforderlich bleiben, allerdings ist zu erwar-            ten, dass die Abläufe gestrafft werden, was bei Bund und Ländern zu            Einsparungen im Verwaltungsvollzug führen wird.</p>

<b>Bereich Kultur- und Sportförderung</b>	<b>Zweckausgaben, -einnahmen</b>	<b>Verwaltungsausgaben</b>
<p><b>Empfehlung</b> Beschränkung der Förderung durch den Bund auf eng begrenzte Kriterien, u. a. ausschließlich Spitzensport<sup>14</sup>.</p>	<p><b>Ist-Zustand</b> Der Bund fördert im Haushalt 2007 Kulturmaßnahmen im Kapitel des Beauftragten für Kultur und Medien mit rund 940 Mio. Euro.<sup>15</sup> Davon ist er zu rund 1/3 an gemeinsamen Vorhaben mit den Ländern beteiligt. Für die Sportförderung sind im Bundeshaushalt 2007 insgesamt rund 187 Mio. Euro (Soll) veranschlagt.<sup>16</sup> Teilweise finanzieren Bund und Länder Vorhaben gemeinsam.</p> <p><b>Soll-Zustand</b> Erhebliche Reduzierung des Förderanteils des Bundes; in den eng definierten Bereichen eigener Zuständigkeit übernimmt der Bund die ausschließliche Finanzierung.</p>	<p><b>Ist-Zustand</b> Verwaltungsaufwand für den Bund zur Kontrolle der ordnungsgemäßen Mittelverwendung</p> <p><b>Soll-Zustand</b> Bei einem entsprechend geringeren Förderanteil verringert sich der Kontrollaufwand für den Bund; der durch die parallelen Förderstrukturen verursachte zusätzliche Verwaltungsaufwand entfällt.</p>

<sup>14</sup> Für Spitzensport in Abgrenzung zu Breitensport gibt es bisher keine Definition; die Bestimmung der nach den Kriterien des BVerfG für den Bund zulässigen Förderung im Sportbereich wäre automatisch Spitzensport.

<sup>15</sup> Kapitel 0405 (Bundeskanzlerin und Bundeskanzleramt / Beauftragter der Bundesregierung für Kultur und Medien).

<sup>16</sup> Davon im Einzelplan 12 (Bundesministerium des Innern) rund 122 Mio. Euro.

<b>Bereich Familie, Senioren, Frauen und Jugend</b>	<b>Zweckausgaben, -einnahmen</b>	<b>Verwaltungsausgaben</b>
<p><b>Empfehlung</b> Beschränkung der Förderung durch den Bund auf eng begrenzte Kriterien.</p>	<p><b>Ist-Zustand</b> Der Bund fördert im Haushalt 2007 Maßnahmen in den Bereichen Familien, Senioren, Frauen und Jugend mit rund 305 Mio. Euro.<sup>17</sup> Teilweise finanzieren Bund und Länder Vorhaben gemeinsam.</p> <p><b>Soll-Zustand</b> Erhebliche Reduzierung des Förderanteils des Bundes; nach Einschätzung des BWV ließen sich unter Zugrundelegung der engen Kriterien des BVerfG auf der Basis der Ansätze für den Haushalt 2007 rund 211 Mio. Euro einsparen<sup>18</sup>. In den Bereichen eigener Zuständigkeit übernimmt der Bund die ausschließliche Finanzierung.</p>	<p><b>Ist-Zustand</b> Verwaltungsaufwand für den Bund zur Kontrolle der ordnungsgemäßen Mittelverwendung</p> <p><b>Soll-Zustand</b> Bei einem entsprechend geringeren Förderanteil verringert sich der Kontrollaufwand für den Bund; der durch die parallelen Förderstrukturen verursachte zusätzliche Verwaltungsaufwand entfällt.</p>

<sup>17</sup> Kapitel 1702 (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend / Allgemeine Bewilligungen), Tgr. 01, 02 und 06.

<sup>18</sup> Kapitel 1702, Tgr. 01, Titel 684 11, 686 11, 686 12; Tgr. 02, Titel 684 21, 648 28.

<b>Bereich Modernisierung des staatlichen Haushalts- und Rechnungswesens</b>	<b>Zweckausgaben, -einnahmen</b>	<b>Verwaltungsausgaben</b>
<p><b>Empfehlung</b> Einführung der erweiterten Kameralistik / Doppik</p>	<p><b>Ist-Zustand</b> Über die Investitionskosten des laufenden kameralen Systems gibt es keine Daten.</p> <p><b>Soll-Zustand</b> Belastbare Zahlen für den erforderlichen Investitionsaufwand liegen nicht vor. Nach <u>groben</u> Schätzungen der Arbeitsgruppe Modernisierung des Haushalts- und Rechnungswesens des BMF ist der Investitionsaufwand für die Einführung der Doppik mit 200 – 50 Mio. Euro und für die erweiterte Kameralistik mit 100 – 200 Mio. Euro anzusetzen (Stand Juli 2007).</p>	<p><b>Ist-Zustand</b> Über die Verwaltungskosten des laufenden kameralen Systems gibt es keine Daten.</p> <p><b>Soll-Zustand</b> Eine Einschätzung der finanziellen Auswirkungen kann sich nicht auf vorhandene Daten abstützen, da jeweils alternativ ein neues System vorgeschlagen wird, das zunächst nur in den Grundstrukturen dargestellt werden kann. Der anfängliche und laufende Aufwand für die Umstellung auf Doppik wird tendenziell höher eingeschätzt als bei der erweiterten Kameralistik.</p>

Bereich Gebühren	Zweckausgaben, -einnahmen	Verwaltungsausgaben
<p><b>Empfehlung</b> Gebührenerhebung jeweils auf der staatlichen Ebene, die die (Verwaltungs-)Leistung erbringt.</p>	<p><b>Ist-Zustand</b> Das Gebührenaufkommen des Bundes beträgt rund 5 Mrd. Euro. Über das Aufkommen bei den Ländern und den Umfang der gegenseitigen Gebührenbefreiungen zwischen den Gebietskörperschaften liegen keine Daten vor. Gebührenregelungen des Bundes für Verwaltungshandeln der Länder sehen vielfach Gebührensätze vor, die sich an Durchschnittswerten orientieren und nicht dem Kostendeckungsprinzip entsprechen.</p> <p><b>Soll-Zustand</b> Indem die Regelungskompetenz für das Gebührenrecht künftig nicht mehr an die Gesetzgebungs- sondern an die Verwaltungszuständigkeit anknüpft, wird den Ländern eine aufwandsgerechte Gebührenbemessung ermöglicht, die die jeweiligen länderspezifischen Besonderheiten berücksichtigt und einen optimierten Kostendeckungsgrad ermöglicht. Die Sensibilität für die Kosten der Inanspruchnahme öffentlicher Leistungen wird gefördert, wenn der Empfänger der Leistung damit belastet wird und eine gegenseitige Gebührenbefreiung der Gebietskörperschaften entfällt.</p>	<p><b>Ist-Zustand</b> Die Festlegung von Gebühren durch den Bund für Verwaltungsleistungen der Länder führt zu aufwendigen Abstimmungen mit den Ländern; Bundesregelungen im Bereich der landeseigenen Verwaltung provozieren abweichende Landesregelungen (Art. 84 Abs. 1 Satz 2 GG). Die Festsetzung der gegenseitigen Gebührenbefreiung zwischen den staatlichen Ebenen erfolgt künftig in einem gesonderten Verwaltungsverfahren.</p> <p><b>Soll-Zustand</b> Künftig entfielen dieser Verwaltungsaufwand.</p>



Bereich Bund-Länder-Haftung (Art. 104a Abs. 5 GG)	Zweckausgaben, -einnahmen	Verwaltungsausgaben
<p><b>Empfehlung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• primäres Ziel: Entflechtung der Aufgaben- und Finanzierungsverantwortung</li> <li>• flankierend: Einrichtung von Risikomanagementsystemen</li> <li>• Haftungsregelung (Ausführungsgesetz gem. Art. 104a Abs. 5 S. 2 GG)</li> </ul>	<p><b>Ist-Zustand</b> Es gibt keine belastbaren Erkenntnisse über den dem Bund durch fehlerhaften Verwaltungsvollzug der Länder – jedenfalls gemessen am Verschuldensgrad Vorsatz und (teilweise) grobe Fahrlässigkeit – entstandenen Schaden. Von Ende der 1980er Jahre bis Mitte 2007 gab es rund 35 Haftungsfälle, aus denen der Bund nur vereinzelt Forderungen realisieren konnte. In Ermangelung einer die Haftungsregelung des GG konkretisierenden Vorschrift sind die Schadensfälle auf der Grundlage weitergehender Verschuldensgrade (z. B. Fahrlässigkeit) nicht definierbar.</p> <p><b>Soll-Zustand</b> Vermeidung von Haftungsfällen und Konkretisierung des Haftungstatbestands</p>	<p><b>Ist-Zustand</b> Haftungsfälle als „Zufallsfunde“; der Verwaltungsaufwand für die Abwicklung lässt sich nicht beziffern.</p> <p><b>Soll-Zustand</b> Eine Entflechtung von Aufgaben- und Finanzierungsverantwortung zwischen den Ebenen wird neben einer Verringerung des Koordinierungs- und Abstimmungsaufwands zusätzliche Fehlerquellen und damit Schadensfälle vermeiden. Der Aufbau zusätzlicher interner Kontrollsysteme wird auf der jeweiligen staatlichen Ebene zu Mehrausgaben führen. Bei einer verschärften Haftungsregelung wird es zu vermehrten Haftungsfällen und einer Zunahme des mit der Abwicklung verbundenen Verwaltungsaufwands kommen.</p>